



Berufliche Verwender

Pflichten beim Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen

- Werden Chemikalien importiert, gelten zusätzliche Pflichten (siehe Merkblatt A08).
- Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht muss, wer mit Stoffen und Zubereitungen (Gemische) umgeht, deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben und Gesundheit oder der Umwelt erforderlichen Massnahmen treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.
- Beim Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen sind der von der Herstellerin angegebene Verwendungszweck und die Entsorgungsart zu berücksichtigen. Insbesondere sind die auf der Verpackung und dem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Hinweise zu beachten (siehe auch Merkblätter A11 und C02).
- Die berufliche Verwenderin muss das Sicherheitsdatenblatt aufbewahren, solange in ihrem Betrieb mit den betreffenden Produkten umgegangen wird.
- Für den Bezug von Chemikalien sind keine Bewilligungen erforderlich.
- Die Verwendung gewisser Chemikalien ist meldepflichtig gegenüber kantonalen oder Bundesbehörden, siehe www.bafu.admin.ch/chemikalienbeschraenkung.
- Bei der Verwendung von Chemikalien gelten ausserdem die relevanten Vorschriften bezüglich Arbeitnehmerschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz und Brandschutz.

Aufbewahrung, Lagerung

- Bei der Aufbewahrung von Chemikalien sind die entsprechenden Hinweise auf der Verpackung und dem Sicherheitsdatenblatt zu berücksichtigen.
- Chemikalien der Gruppen 1 und 2 (siehe Merkblatt C07) sind für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren.
- Chemikalien müssen vorschriftsgemäss verpackt sein. Für Chemikalien, die nicht in der Originalverpackung aufbewahrt werden, müssen geeignete Gebinde (keine Verwechslung mit Lebens-, Heil- oder Futtermitteln) verwendet werden. Sie sind gut lesbar und dauerhaft mit dem Inhalt (Name des Stoffes oder der Zubereitung) zu beschriften. Bei Chemikalien der Gruppen 1 und 2 müssen auch die Gefahrenpiktogramme angebracht werden.
- Alle gefährlichen Chemikalien sind getrennt von Lebens-, Futter- oder Heilmitteln aufzubewahren und insbesondere vor mechanischen Einwirkungen zu schützen.
- Chemikalien, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können, sind voneinander getrennt aufzubewahren.

Umwelt

- Chemikalien dürfen nur soweit direkt in die Umwelt ausgebracht werden, als dies dem Verwendungszweck entspricht.
- Es sind Massnahmen zu treffen, damit Chemikalien möglichst nicht in benachbarte Gebiete oder Gewässer gelangen und Tiere, Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume möglichst nicht gefährdet werden.

Diebstahl, Verlust

Bei Diebstahl oder Verlust von Chemikalien der Gruppe 1 muss die Bestohlene oder die Verliererin unverzüglich die Polizei benachrichtigen.

Notfälle

Bei Unfällen und Vergiftungen mit Chemikalien ist raschmöglichst ein Arzt zu konsultieren.

Das Tox Info Suisse (www.toxinfo.ch) informiert in Vergiftungsfällen:

- Im Notfall Tel. 145 (24h-Notfallnummer)
- In anderen Fällen Tel. 044 251 66 66 (Bürozeiten)

Chemikalien-Ansprechperson

Alle Betriebe und Bildungsstätten, in denen beruflich mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen umgegangen wird, haben eine **Chemikalien-Ansprechperson** zu bezeichnen (siehe Merkblatt C03). Für gewisse Betriebe besteht eine aktive Mitteilungspflicht der Chemikalien-Ansprechperson (siehe unten „Wer braucht eine Fachbewilligung?“).

Wer braucht eine Fachbewilligung?

Gewisse Tätigkeiten dürfen nur unter Anleitung einer Person mit einer **Fachbewilligung** durchgeführt werden. Die Fachbewilligungen können durch Ausbildungen, Kurse oder Berufserfahrung erworben werden.

Fachbewilligungen	Schädlingsbekämpfung für Dritte (siehe Merkblatt A15)	Diese Betriebe müssen der kantonalen Fachstelle unaufgefordert eine Chemikalien-Ansprechperson mitteilen (siehe Merkblatt C03)
	Begasungen mit hochgiftigen Gasen * (siehe Merkblatt A16)	
	Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (siehe Merkblatt A10)	
	Schädlingsbekämpfung in Wohnbauten (Dachstöcken) mit Holzschutzmitteln (siehe Merkblatt A13)	
	Verwendung von - Pflanzenschutzmitteln (siehe Merkblatt A14) - Holzschutzmitteln (übrige Anwendung) (siehe Merkblatt A13) - Kältemitteln (siehe Merkblatt A17)	Mitteilung einer Chemikalien-Ansprechperson nur auf Anfrage

* Begasungen dürfen nur von Fachbewilligungsinhabern selbst durchgeführt werden (Anleitung nicht zulässig).

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.